

den Gesetzgeber ab. Es verwundert nicht, dass aus den rechts-tatsächlichen Untersuchungen der Folgezeit hervorgeht, dass insbesondere im richterlichen Bereich große Zurückhaltung herrscht. Der (zutreffende) Hinweis, dass über das Medium – je nach dessen Qualität und Bedienung – bestimmte Reaktionen der vernommenen Personen verborgen bleiben, kann dabei als Faktum nicht ignoriert werden. Der BGH hat diese Bedenken aufgegriffen (z. B. Urteil vom 15.9.1999, Az.: 1 StR 286/99).

Aus veröffentlichten Untersuchungen sowie eigenen Recherchen und Interviews leitet die Autorin eine Reihe von Vorschlägen zur Novellierung der einschlägigen Verfahren ab. Diese erstrecken sich auf die Vernehmung sowie deren Protokollierung. Insbesondere im letztgenannten Bereich können videografierte Protokolle den Schwächen des Inhaltsprotokolls entgegenwirken. Empirische Untersuchungen der (schriftlichen) Inhaltsprotokolle haben sog. Trägheits- und Ausdauerereffekte herausgefiltert, wonach sich Verkürzungen, Wertungen und Missverständnisse der Vernehmenden bei der Protokollierung der Einlassung der Beschuldigten oder Aussagen der Zeugen von der polizeilichen Ermittlung über die Anklage bis in die Entscheidungen des Gerichts auswirken können. Hingegen geben Video-Protokolle von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren einen unmittelbaren Eindruck wieder und vermeiden so die Perpetuierung von Fehlern. Auf diese Weise arbeitet die Autorin die verschiedenen Vernehmungsstadien durch und analysiert die Situation der Vernehmungs- und der Auskunftspersonen sowie die Fehlerpotenziale und deren Korrekturmöglichkeiten durch gesetzliche Regelungen von der videodokumentierten Vernehmung der Zeugen und Beschuldigten im Ermittlungsverfahren und deren Dokumentation bis zur Einführung in die Hauptverhandlung durch Simultanübertragung der Zeugenvernehmung und der Videodokumentation des Verhandlungsablaufs.

Auch die Schöffen spielen in der Arbeit eine Rolle, wenn auch nur am Rande. Die Autorin weist z. B. auf Schwierigkeiten hin, wenn eine Videosequenz nicht zu Beweis Zwecken, sondern lediglich als Vorhalt eingespielt wird. Dann seien die Schöffen besonders darauf hinzuweisen, dass nur die Bekundung des Zeugen auf den Vorhalt, nicht aber die Bild-darstellung zu Beweis Zwecken verwertet werden darf. Bei dem Beispiel drängt sich eine weitere Befassung mit der Rolle der Schöffen und ihrem notwendigen Wissen über die Beweisaufnahme unter Videobedingungen auf. Das BMJ hat den Entwurf eines Gesetzes zur „digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“ zur Diskussion gestellt, in dem diese Überlegungen hinsichtlich der Schöffen noch keine Rolle spielen. Die fortschreitende Diskussion, zu der die Dissertation durch umfassende Analyse der tatsächlichen Auswirkungen im Vergleich von traditioneller und digitaler Protokollierung und Beweisaufnahme viel Argumentationsmaterial zur Verfügung stellt, wird auf diese Problematik eingehen müssen. Dass im rechtspolitischen Alltag handfeste Interessen an

der Gestaltung des Strafprozesses – insbesondere bei der Objektivierung von Verhaltensweisen der Protagonisten im Verfahren – eine große Rolle spielen, machen die relativierenden Stellungnahmen auf Seiten der Richter und Staatsanwälte (nur Audio-Protokoll) und die vehemente Unterstützung durch die Anwaltschaft deutlich. (hl)

## **Anne Herrmann; Friesa Fastie; Iris Stahlke (Hrsg.): Strafrechtliche Begriffe verständlich erklärt. Ein Wörterbuch für die Praxis im Strafverfahren.**

Opladen u. a.: Budrich 2022. 180 S.  
ISBN 978-3-8474-2606-6, € 19,90

Das Buch will den Nichtjuristen im Umgang mit Juristen und ihrem Vokabular vertraut machen, indem im systematischen Zusammenhang Begriffe des juristischen Alltags erklärt werden. Im Zusammenwirken einer Juristin, einer Pädagogin und einer Psychologin wendet es sich zuvörderst an die Ehrenamtlichen in der Straffälligen- und Bewährungshilfe, bringt aber auch den Schöffen in allgemeinen und Jugendstrafsachen einigen Erkenntnisgewinn. Kenntnisse der Bedeutung bestimmter Begrifflichkeiten erleichtern den alltäglichen Umgang der Schöffen mit den Berufsrichtern, etwa wenn nicht umständlich ständig gebrauchte Begriffe wie „materielles“ und „formelles Strafrecht“ erklärt oder umschrieben werden müssen. Beim Auto weiß auch jeder den Unterschied zwischen einem Rückspiegel und einem Außenspiegel, ohne dass man gleich für einen Automechaniker gehalten wird. Es erleichtert nebenbei auch die Verständlichkeit von Diskussionen im rechtspolitischen Zusammenhang. Wenn z. B. der Unterschied zwischen dem Protokoll einer Hauptverhandlung beim Amtsgericht (Inhaltsprotokoll) und beim Landgericht (bloßes Förmlichkeitsprotokoll) erläutert wird, versteht manch einer besser, warum sich weite Teile der Richterschaft der aktuellen Diskussion über die Audio- und/oder Videoprotokollierung der Hauptverhandlung entziehen möchten.

Die Erläuterungen behandeln in vier Teilen allgemeine strafrechtliche und materiell-rechtliche Begriffe sowie solche aus Prozess- und Jugendstrafrecht. Dabei beschränken sich die Autoren nicht nur auf die bloße Erläuterung oder Beschreibung der Fachbegriffe, sondern stellen sie auch in ihrem sprachlichen Zusammenhang dar. So wird z. B. erläutert, dass eine Strafanzeige „erstattet“ wird, die wegen der Pflicht der Strafverfolgungsbehörden, bestimmte Straftaten von Amts wegen zu verfolgen (Legalitätsprinzip), nicht zurückgenommen werden kann; ein Strafantrag, mit dem man die Verfolgung von Antragsdelikten veranlassen und zurücknehmen kann, wird „gestellt“. Fällt in diesem Zusammenhang bei den erstgenannten Taten das Wort „Offizialdelikt“ (das bei der Strafanzeige nicht auftaucht), hat man den Begriff schnell über ein ausführliches Register gefun-

den. Begriffe aus dem Register sind zudem im Text kursiv dargestellt, womit eine Erläuterung an anderer Stelle signalisiert wird, an die man über das Register gelangt. Insgesamt ist das

Buch ein nützliches Vademecum zur Verständigung zwischen juristischer und nichtjuristischer Welt – zudem zu einem erschwinglichen Preis. (hl)

## Justiz

**Norbert Schneider; Joachim Volpert; Peter Fölsch (Hrsg.): Gesamtes Kostenrecht.** Justiz, Anwaltschaft, Notariat. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2021. 3.600 S. (NomosKommentar) ISBN 978-3-8487-6000-8, € 198,00

Der im wahrsten Sinne des Wortes unübersehbare Vorteil des Werkes liegt in seiner umfassenden Berücksichtigung aller kostenrechtlichen Vorschriften von den zentralen für Justiz, Anwaltschaft und Notariat geltenden (Gerichtskostengesetz, JVEG) über besondere Kostenvorschriften, etwa in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, bis zu den Fundstellen landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften. Kaum ein Problem, das nicht angesprochen und durch vor allem Rechtsprechungshinweise belegt würde. Der Benutzer hat alle rechtlichen Vorschriften zur Hand, wobei die Möglichkeit von Querverweisen zwischen den einzelnen Gesetzen die Arbeit vereinfacht. Die Tiefe der einzel-

nen Kommentierungen kann naturgemäß die der Spezialkommentare (wie etwa von *Schneider* oder *Meyer/Hövel/Bach* zum JVEG) nicht erreichen, was aber auch nicht seine Intention ist. Die Darstellung ist auf die Bewältigung der alltäglichen Arbeit von Richtern, Rechtspflegern, Kosten- und Urkundsbeamten, Rechtsanwälten und Notaren einschließlich ihrer Fachangestellten, Gerichtsvollziehern und Sachverständigen ausgerichtet. Die Kommentierung ist mit einer Vielzahl von Fall- und Berechnungsbeispielen ausgestattet, die die doch überwiegend spröde Materie der Kostenberechnung, -festsetzung und -vollstreckung praxisnah gestalten. Sie spiegelt die aktuelle Rechtsprechung alltagstauglich wider; auf rechtspolitische Fragen wird weitgehend nur hingewiesen. Die Streitfrage etwa zur Verdienstausschließung ehrenamtlicher Richter, die hauptberuflich in Gleitzeit- oder flexiblen Modellen arbeiten, wird inhaltlich mit der herrschenden Rechtsprechung seit 2006 kommentiert, auf die alternativen Meinungen in der Literatur wird hingewiesen (*Wolmerath*, in: *jurisPR* extra 2006, 66; *Natter*, *ArbuR* 2006, S. 264; *Lieber*, *RohR* 2004, S. 3). Praktiker werden diese Ausrichtung zu schätzen wissen. (hl)

## Geschichte

**Niall Ferguson: Doom. Die großen Katastrophen der Vergangenheit und einige Lehren für die Zukunft.** München: Deutsche Verlags-Anstalt 2021. 592 S. ISBN 978-3-421-04885-1, € 28,00

Sind Katastrophen vorhersehbar? Kann man sie vermeiden? Gibt es eine Unterscheidung zwischen natürlichen und von Menschen gemachten Katastrophen? Oder ist der Mensch gar – wie neulich behauptet wurde – aufgrund seiner evolutionsbedingten genetischen Veranlagung gar nicht in der Lage, über zwei Generationen hinauszublicken und Vorsorge gegen Katastrophen zu treffen? Dazu ist zunächst eine Definition der Katastrophe nötig, die allgemein als eine länger andauernde, meist großräumige Schadenslage beschrieben wird, deren Entstehung

und Auswirkungen mit normalerweise vorgehaltenen Abwehrmitteln nicht bewältigt werden können.

Katastrophen, so die Autoren, sind auf ihre Ursachen zu untersuchen und danach zu beurteilen. Dabei ist die Frage nach der natürlichen und der von Menschen gemachten Katastrophe in ihrer Abgrenzung fließend. Ein Vulkanausbruch in einer menschenleeren Gegend wird per se kaum als Bedrohung empfunden. Wird durch den Ascheausstoß der Flugverkehr zentraler Verbindungen zwischen den Kontinenten ausgeschaltet und Personen- wie Warenverkehr verhindert, oder werden durch Lavaströme ganze Städte zerstört und Menschen obdachlos, sind wir geneigt, dies als Katastrophe zu bezeichnen. Dieser Kausalzusammenhang wird von den Autoren in den Blick genommen. Die Pest wütete in den mittelalterlichen Städten Italiens in unterschiedlicher Weise, weil in der einen Stadt aus Erfahrung oder Instinkt die Wirksamkeit von Quarantäne und Abstand erkannt und trotz fehlender medizinischer Kenntnisse ein Erfolg erzielt